

Benutzungsordnung Spielkiste

An der Christian-Albrechts-Universität steht am **Standort Hauptpforte** eine Spielkiste zum Entleihen zur Verfügung.

Die Spielkiste kann von allen erziehungssorgeberechtigten Beschäftigten und Studierenden der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel entliehen werden. Mit der Entgegennahme der Kiste erklären sich die Nutzer/innen mit nachfolgender Benutzungsordnung einverstanden:

1. Die Spielkiste kann ganztägig Montag bis Sonntag entliehen werden. Die Ausgabe erfolgt durch das Personal an der Hauptpforte. Die Rückgabe der Spielkiste erfolgt nach Ende der Nutzung ebenfalls beim Personal der Hauptpforte. Beides erfolgt gegen Feststellung der Uhrzeit und Unterschrift, womit diese Benutzungsordnung anerkannt und die ordnungsgemäße Rückgabe der Spielkiste dokumentiert wird.
2. Der Inhalt ist von den Nutzern/innen **bei Entgegennahme** in der Hauptpforte auf Vollständigkeit zu kontrollieren. Fehlende oder beschädigte Artikel sind der Hauptpforte umgehend mitzuteilen. Die Nutzer/innen tragen Sorge für die pflegliche Behandlung des Inhalts. Wird die Spielkiste unvollständig oder mit beschädigten Artikeln zurückgebracht, so werden diese auf Kosten des Nutzers oder der Nutzerin ersetzt.
3. Die **Aufsichtspflicht** über das zu betreuende Kind obliegt dem **anwesenden Elternteil**. Da die Spielkiste Artikel enthält, die bei unsachgemäßem Gebrauch zur Gesundheitsgefährdung führen können, ist für einen sachgemäßen Gebrauch seitens der Eltern zu sorgen.
4. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die auf einer Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind. Im Schadensfall ist dann die Haftung seitens der Universität ausgeschlossen, es haftet die erziehungsberechtigte Person, die die Spielkiste in Gebrauch hat. Dies gilt insbesondere für durch ein Kind verursachte Schäden an Einrichtungen und Gegenständen.
5. Darüber hinaus haftet die Hochschule nur für Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig von Ihren Mitarbeiter/innen an der Spielkiste bzw. dem Inventar der Spielkiste herbeigeführt worden sind. Hinsichtlich Personenschäden gelten die gesetzlichen Vorschriften.